

Erbe und

Auftrag

MONASTISCHE WELT

Benediktinische
Zeitschrift

3 24

THEMA:
BEGLEITEN

ZHB LU

P.b
452
2024.3

Erzabtei Beuron
100. Jahrgang

B 20 537

Die Aufnahme Geschiedener in das Noviziat

Kirchenrechtliche Grenzen und Möglichkeiten

von Yasmin Kainer und Daniel Tibi OSB

Das Recht zieht Grenzen und eröffnet Wege. Der Beitrag schreitet diese beiden Richtungen ab, ausgehend von der Situation, dass Geschiedene in ein Kloster eintreten möchten.

DASS GESCHIEDENE um Aufnahme in ein Kloster bitten, ist keine Ausnahme mehr. Da eine staatliche Scheidung keine Auswirkung auf die kirchliche Gültigkeit einer Ehe hat, steht der Aufnahme Geschiedener in das Noviziat das Zulassungshindernis der bestehenden Ehe entgegen. Geschiedenen Eintrittsinteressenten sollte aber nicht vorschnell eine Absage erteilt werden. Das Kirchenrecht bietet Wege, Geschiedenen die Aufnahme in ein Kloster zu ermöglichen, wenn die Gemeinschaft sie für geeignet hält und sie aufnehmen möchte.

Kandidaten für einen Klostereintritt sind heutzutage erfahrungsgemäß älter als in früheren Zeiten. Dass jemand direkt nach dem Abitur oder einer Berufsausbildung um Zulassung zum Noviziat bittet, ist die Ausnahme geworden. Das muss nicht unbedingt schlecht sein. Ältere Kandidaten bringen mehr Lebenserfahrung mit, die es ihnen erlaubt, eine fundiertere Entscheidung für ein Leben im Kloster zu treffen. Zu dieser Lebenserfahrung kann allerdings auch eine gescheiterte Ehe und eine staatliche Scheidung gehören. Da eine staatliche Scheidung die kirchliche Gültigkeit einer Ehe nicht berührt, steht dem Eintritt in ein Kloster in solchen Fällen eine Hürde im Weg.

Dieser Artikel erläutert zunächst die kirchenrechtlichen Grenzen der Aufnahme Geschiedener in das Noviziat, nämlich das Zulassungshindernis der bestehenden Ehe. Danach werden drei Möglichkeiten dargelegt, wie ein Klostereintritt für Geschiedene trotzdem realisiert werden kann: Als erstes sollte versucht werden, die Ehe im Wege eines kirchlichen Eheverfahrens auflösen oder für nichtig erklären zu lassen. Scheitert dieser Versuch, bleibt die Möglichkeit, beim Apostolischen Stuhl um eine Dispens anzusuchen. Wird diese nicht gewährt, ist eine Zulassung zum Noviziat als Schritt auf dem Weg zur Professablegung zwar nicht möglich, jedoch ist eine Aufnahme als Regular- oder Klausraloblate denkbar, wenn das Eigenrecht dies zulässt.

I. Bestehende Ehe als Zulassungshindernis zum Noviziat

Klosterleben ist wesentlich eheloses Leben. Diese Ehelosigkeit um des Himmelreichs willen (vgl. Mt 19,12) ist nach dem Dekret *Perfectae caritatis* über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens des Zweiten Vatikanischen Konzils¹ ein „besonderes Zeichen für die himmlischen Güter“ sowie ein „vorzügliches Mittel, sich mit Eifer dem göttlichen Dienst und den Werken des Apostolats zu widmen“, und sie „macht das Herz des Menschen in einzigartiger Weise für eine größere Liebe zu Gott und zu allen Menschen frei“ (PC 12).

Während heutzutage Eheleben und Ordensleben als zwei gleichberechtigte Lebensstände in der Kirche betrachtet werden, galt in früheren Zeiten das Ordensleben als „Stand der Vollkommenheit“ (*status perfectionis*) und höherwertiger als die Ehe. War eine Ehe noch nicht vollzogen worden, konnte einer der beiden Ehegatten (oder auch beide) innerhalb von zwei Monaten nach Eheschließung trotz der bestehenden Ehe in ein Kloster eintreten. Eine vollzogene Ehe zwischen zwei Getauften ist nach göttlichen Recht unauflöslich, doch eine nicht vollzogene Ehe wurde durch die feierliche Profess aufgelöst. Diese Regelung geht zurück auf Papst Alexander III. († 1181). Sie fand Einzug in die Dekretalen Papst Gregors' IX. (*Liber Extra*)² und wurde vom Konzil von Trient bestätigt.³

Der *Codex Iuris Canonici* von 1917 legte fest, dass eine nicht vollzogene Ehe zwischen zwei Getauften oder eine nichtsakramentale Ehe zwischen einem Getauften und einem Ungetauften kraft Gesetzes durch die feierliche Profess aufgelöst wird (vgl. c. 1119 CIC/1917).⁴ Allerdings stand nach demselben Codex der Anwendung dieser Regelung gleichzeitig eine Hürde im Weg, da er das Zulassungshindernis zum Noviziat der bestehenden Ehe enthielt: Ungültig war die Noviziatsaufnahme eines Ehegatten, solange die Ehe bestand (vgl. c. 542 Nr. 1 CIC/1917).

Die frühere Regelung, dass ein Ehegatte innerhalb von zwei Monaten nach Eheschließung in ein Kloster eintreten konnte, wenn die Ehe noch nicht vollzogen worden war, galt mit Inkrafttreten des *Codex Iuris Canonici* von 1917 nicht mehr. So war bei einer bestehenden nicht vollzogenen oder nichtsakramentalen Ehe stets eine Dispens des Apostolischen Stuhls für den Noviziatseintritt nötig. Da der Apostolische

1 Deutsche Übersetzung in: Karl Rahner, Herbert Vorgrimler (Hgg.), *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils*. Freiburg i. Br., Basel, Wien ³⁵2008, 317–330.

2 X,3,32,7: „Sane, quod Dominus in evangelio dicit, non licere viro, nisi ob causam fornicationis uxorem suam dimittere, intelligendum est secundum interpretationem sacri eloquii de his, quorum matrimonium carnali copula est consummatum, sine qua matrimonium consummari non potest, et ideo, si praedicta mulier non fuit a viro suo cognita, licitum est sibi ad religionem transire.“

3 24. Sitzung (11.11.1563), can. 6: „Si quis dixerit matrimonium ratum non consummatum per solemnem religionis professionem alterius coniugum non dirimi: anathema sit“.

4 Dies betraf nur die feierliche Profess in einem Orden, nicht aber die Profess in einer Kongregation mit einfachen Gelübden.

Stuhl ohnehin angegangen werden musste, war es einfacher, direkt die Auflösung der nicht vollzogenen oder nichtsakramentalen Ehe zu erbitten, sodass die Regelung des c. 1119 CIC/1917 faktisch obsolet geworden war.

Der Codex Iuris Canonici von 1983

Dies hat auch die Reformkommission bei der Überarbeitung des allgemeinen Kirchenrechts nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erkannt und daher c. 1119 CIC/1917 nicht in den Entwurf für das neue kirchliche Gesetzbuch übernommen.⁵ Hinzu kam, dass bei der Überarbeitung die bisherige Unterscheidung zwischen feierlicher und einfacher Profess aufgegeben wurde, sodass die Regelung des c. 1119 CIC/1917 ohnehin gar nicht mehr in die neue Rechtssystematik des Ordensrechts gepasst hätte.

Unstrittig bei der Überarbeitung des kirchlichen Gesetzbuches war, dass eine bestehende Ehe weiterhin ein Zulassungshindernis die gültige Aufnahme ins Noviziat betreffend bleiben sollte.⁶ So hielt diese Regelung Einzug in den *Codex Iuris Canonici* von 1983, und c. 643 § 1 Nr. 2 CIC bestimmt: „Nicht gültig wird zum Noviziat zugelassen: [...] ein Ehegatte, solange die Ehe besteht“.

Abgestellt wird dabei auf eine im kirchenrechtlichen Sinne bestehende Ehe. Für die Aufnahme in das Noviziat ist nach den Bestimmungen des Eigenrechts der höhere Obere (in benediktinischen Klöstern der Abt oder der Prior) zuständig. Bevor er einen Kandidaten zum Noviziat zulässt, muss er sicherstellen, dass der Eintrittswillige nicht durch ein bestehendes Eheband gebunden ist. Dazu ist vom Kandidaten ein Zeugnis des Ledigenstandes vorzulegen (vgl. c. 645 § 1 CIC). In der Praxis geschieht dies durch einen aktuellen Taufschein, der beim Taufpfarramt erhältlich ist. Im Taufregister wird neben der Taufe auch die Firmung und gegebenenfalls eine kirchliche Eheschließung erfasst.

Enthält der Taufschein keinen Eintrag zu einer Eheschließung, gilt das als Zeugnis des Ledigenstandes. Da der Witwenstand nicht im Taufregister vermerkt wird, belegen verwitwete Eintrittswillige durch Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde ihres verstorbenen Ehepartners, dass die Ehe nicht mehr besteht und damit auch nicht das Zulassungshindernis zum Noviziat.

Ist ein Eintrittswilliger staatlich geschieden, hat dies keine Auswirkung auf die kirchliche Gültigkeit der Ehe, die nach kirchlichem Recht zu beurteilen ist. Würde ein nach kirchlichem Recht Verheirateter in das Noviziat aufgenommen, wäre die Aufnahme nicht nur unerlaubt, sondern ungültig (vgl. c. 643 § 1 Nr. 2 CIC). Da ein

5 Vgl. CCCIC 5 (1973) 80f.

6 Vgl. ebd. 13 (1981) 152f. Einziger Kommentar der Konsultoren war: *piace così com'è* – „einverstanden mit der bisherigen Regelung“.

gültig durchgeführtes Noviziat wiederum Gültigkeitsvoraussetzung für die Profess ist (vgl. c. 656 Nr. 2 CIC), wäre eine Professablegung ebenfalls ungültig.

II. Kirchliche Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe

Möchte ein Oberer einen staatlich geschiedenen Kandidaten in das Noviziat aufnehmen, bleibt die Hürde einer nach kirchlichem Recht bestehenden Ehe zu überwinden. Zunächst sollte versucht werden, die Ehe im Rahmen eines kirchlichen Eheprozesses auflösen oder für nichtig erklären zu lassen.

Feststellung der Nichtigkeit einer rein standesamtlichen Eheschließung

Ist mindestens einer der beiden Verlobten katholisch,⁷ muss bei der Eheschließung die kirchenrechtliche Formpflicht eingehalten werden, das heißt die Ehe muss unter der Assistenz des Ortspfarrers oder einer von ihm delegierten Person und zwei Zeugen stattfinden (vgl. c. 1108 § 1 CIC). Eine Dispens von dieser Formpflicht kann beispielsweise erteilt werden, wenn der nicht-katholische Partner einer anderen christlichen Konfession angehört und die Eheschließung nach dem Ritus dieser Konfession gefeiert wird, oder wenn der andere Ehepartner nicht getauft ist und die Eheschließung nach dem in dessen Religion üblichen Ritus oder ganz ohne religiöse Feier stattfindet.

Fand die Eheschließung ohne Dispens von der kanonischen Formpflicht rein standesamtlich statt, ist nach kirchlichem Recht keine gültige Ehe zustande gekommen. In einem solchen Fall kann die Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangels auf dem Verwaltungsweg festgestellt werden. Ein gerichtliches Ehenichtigkeitsverfahren ist nicht erforderlich. Die Beantragung erfolgt über das zuständige Pfarramt.

Nichtigerklärung der Ehe im Dokumentenverfahren

Lässt sich die Nichtigkeit der Ehe unstrittig aufgrund einer Urkunde beweisen, kann die Nichtigerklärung in einem Dokumentenverfahren erfolgen (vgl. c. 1688 CIC). Dies ist der Fall, wenn entweder bei der Eheschließung ein Formfehler begangen wurde oder wenn bei der Eheschließung ein trennendes Ehehindernis (vgl. c. 1073 CIC) vorlag, von dem nicht dispensiert wurde. Ein Formfehler kann beispielsweise sein, dass ein Geistlicher der Eheschließung assistiert hat, der keine allgemeine oder delegierte

7 In diesem Artikel wird vorausgesetzt, dass der geschiedene Eintrittskandidat zum Zeitpunkt der Eheschließung getauft war und der katholischen Kirche angehört hat. Ist er erst nach der Eheschließung konvertiert oder hat er sich erst während der bestehenden Ehe taufen lassen, sieht die rechtliche Situation möglicherweise anders aus; das wäre jeweils zu prüfen.

Traubefugnis hatte. Dies lässt sich aufgrund der Eintragungen im Ehevorbereitungsprotokoll nachweisen. Ein anderer in der Praxis aber eher seltener Formfehler ist, dass bei der Eheschließung nicht mindestens zwei Zeugen anwesend waren.

Die trennenden Ehehindernisse sind in den cc. 1083–1094 CIC aufgezählt. Lag zum Zeitpunkt der Eheschließung ein trennendes Ehehindernis vor, von dem keine Dispens erteilt wurde und das sich aufgrund einer Urkunde unstrittig nachweisen lässt, kann die Ehe im Dokumentenverfahren für nichtig erklärt werden. Das kann beispielsweise eine Ehe zwischen nahen Verwandten (z. B. eine Ehe zwischen Cousin und Cousine) betreffen oder eine Eheschließung bei noch bestehender Vorehe. Die Nichtigerklärung im Dokumentenverfahren wird beim zuständigen bischöflichen Diözesangericht beantragt. Das Verfahren dauert in der Regel mehrere Wochen bis ein halbes Jahr. Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden für die Durchführung dieses Verfahrens zurzeit 50 € Gebühren erhoben.

Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe

Für den im deutschen Sprachraum allerdings eher seltenen Fall, dass eine Ehe gültig geschlossen, aber nicht vollzogen wurde, besteht die Möglichkeit, beim Papst die Auflösung der Ehe zu erbitten (cc. 1697–1706 CIC). Der Antrag ist an den Papst zu richten und beim bischöflichen Diözesangericht einzureichen. Dort wird der Antrag vervollständigt und an das zuständige Amt weitergeleitet, das beim päpstlichen Gericht der Römischen Rota angesiedelt ist. Die Auflösung kann nur vom Papst persönlich gewährt werden. Es handelt sich um einen Gnadenakt, das heißt bei Nichtgewährung ist kein Rekurs möglich. Das Verfahren dauert insgesamt etwa sechs bis zwölf Monate. Vom Apostolischen Stuhl werden zurzeit 850 € Gebühren erhoben.

Auflösung einer nichtsakramentalen Ehe

Eine sakramentale Ehe ist eine Ehe zwischen zwei Getauften (vgl. c. 1055 § 1 CIC). Ist mindestens einer der beiden Ehegatten nicht getauft, ist die Ehe nichtsakramental und kann auf Antrag einer der beiden Ehegatten vom Papst aufgelöst werden.⁸ Wesentliche Voraussetzung ist, dass der Ehegatte, der die Auflösung beantragt, nicht oder nicht überwiegend die Schuld am Scheitern der Ehe trägt.

Der Antrag ist an den Papst zu richten und beim zuständigen bischöflichen Diözesangericht einzureichen. Dort wird der Antrag vervollständigt und an das Dikasterium für die Glaubenslehre weitergeleitet. Die Auflösung kann nur vom Papst

8 Das Verfahren zur Auflösung einer nichtsakramentalen Ehe ist nicht im CIC geregelt. Deutsche Übersetzung der einschlägigen Verfahrensnormen: Kongregation für die Glaubenslehre: *Normen über die Durchführung des Prozesses zur Lösung des Ehebandes zugunsten des Glaubens* (30.04.2001), in: DPM 9 (2002) 356–377.

persönlich gewährt werden. Es handelt sich um einen Gnadenakt, das heißt bei Nichtgewährung ist kein Rekurs möglich. Das Verfahren dauert insgesamt etwa sechs bis zwölf Monate. Vom Apostolischen Stuhl werden zurzeit 375 € Gebühren erhoben.

Gerichtliches Ehenichtigkeitsverfahren

Kommt keines der oben genannten Verfahren in Betracht, bleibt die Möglichkeit, die Nichtigkeit der Ehe im Wege eines gerichtlichen Ehenichtigkeitsverfahrens (vgl. cc. 1671–1682 CIC) feststellen zu lassen, wenn ein Grund für die Nichtigkeit vorliegt. Welcher Grund für eine Nichtigkeit der Ehe im Einzelfall vorliegen könnte, sollte in einem Beratungsgespräch beim zuständigen bischöflichen Diözesangericht geklärt werden. Mögliche Gründe können die Ehefähigkeit und den Ehemillen betreffen. Dies kann eine eingeschränkte Erkenntnisfähigkeit hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten oder mangelnde innere Freiheit sein (vgl. c. 1095 Nr. 2 CIC) oder eine psychische Eheführungsunfähigkeit beispielsweise aufgrund von psychischen Erkrankungen, entwicklungsbedingten Störungen der Persönlichkeit, Traumafolgen oder psychischer Unreife (vgl. c. 1095 Nr. 3 CIC). Auch ein abweichender Ehemille kann zur Nichtigkeit der Ehe führen, wenn einer der Ehegatten beispielsweise keine unauflöslche Ehe eingehen wollte oder keine Kinder haben wollte (vgl. c. 1101 § 2 CIC).

Die Antragsschrift ist beim bischöflichen Diözesangericht einzureichen. Außerdem sollten zwei bis drei Zeugen benannt werden, die zu einer Aussage vor dem kirchlichen Gericht bereit sind und das Vorliegen eines Grundes für die Ehenichtigkeit bestätigen können. Der andere Ehegatte wird über den Antrag informiert. Er kann sich am Verfahren beteiligen und seine eigene Sicht der Dinge darlegen. Sollte der andere Ehegatte nicht auffindbar sein oder sich nicht am Verfahren beteiligen wollen, kann das Verfahren auch ohne ihn durchgeführt werden. Das Urteil fällt ein Kollegium von drei Richtern.

Die Richtzeit für die Dauer eines Ehenichtigkeitsverfahrens beträgt ein Jahr (vgl. c. 1453 CIC). Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden für ein Verfahren in erster Instanz zurzeit 200 € Gerichtsgebühren erhoben, im Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz 300 €. Hinzukommen können weitere Kosten, beispielsweise für ein psychiatrisches Gutachten.

Folgen der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe für die Aufnahme in das Noviziat

Die oben dargelegten Verfahren dauern, je nachdem welches beschritten wird, von einigen Wochen bis zu einem Jahr, länger erfahrungsgemäß nur in Einzelfällen. Das Zulassungshindernis der bestehenden Ehe stellt das allgemeine Kirchenrecht nur für das Noviziat auf. Sind die Erfolgsaussichten für die Auflösung oder Nichtigkeitsklärung

einer Ehe hoch, spricht rechtlich nichts dagegen, den Eintrittswilligen bereits zur Kandidatur oder zum Postulat zuzulassen, falls das Eigenrecht nichts Gegenteiliges regelt.

Könnte eine Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe erwirkt werden, ist das Zulassungshindernis zum Noviziat der bestehenden Ehe nicht mehr gegeben. Zwar ist damit eine rechtliche Hürde aus dem Weg geräumt, doch sollte vor der Aufnahme in das Noviziat geprüft werden, ob noch rechtliche oder moralische Verpflichtungen aus der Ehe bestehen, und die Erfahrungen der Ehe und die Gründe für das Scheitern der Ehe sollten mit in die Überlegungen einbezogen werden, ob ein Kandidat für das Klosterleben geeignet ist.

Dem staatlichen Scheidungsurteil, von dem eine Kopie vorgelegt werden sollte, ist zu entnehmen, ob Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem geschiedenen Ehegatten bestehen. Hat ein Kandidat Kinder aus einer früheren Ehe, sollte darauf geachtet werden, ob noch eine rechtliche Unterhaltsverpflichtung oder zumindest eine moralische Unterstützungsverpflichtung besteht.⁹ Daher ist es ratsam, einen Kandidaten erst aufzunehmen, wenn seine Kinder volljährig sind und die Erstausbildung abgeschlossen haben, sodass sie für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen können.

Wurde eine Ehe im Rahmen eines Ehenichtigkeitsverfahrens für nichtig erklärt, werden im Urteil die Gründe für die Nichtigerklärung angeführt. Es sollte daher die Vorlage einer Kopie des Urteils des kirchlichen Gerichts verlangt werden, und die Gründe, die zum Scheitern der Ehe und zu deren Nichtigerklärung geführt haben, sollten mit dem Eintrittswilligen im Hinblick auf seine Eignung zum Klosterleben besprochen werden.

Wurde eine Ehe beispielsweise für nichtig erklärt, weil der Kandidat in seiner Ehe keine Kinder haben wollte, dürfte das keine direkten Auswirkungen auf seine Eignung zum Klosterleben haben. Hat er hingegen die Unauflöslichkeit der Ehe ausgeschlossen, bleibt die Frage intensiver zu erörtern, wie er einer lebenslangen Verpflichtung durch die Gelübde in der Profess gegenüber eingestellt ist. Wurde die Ehe gar wegen psychischer Eheführungsunfähigkeit aufseiten des Eintrittswilligen für nichtig erklärt, bleibt die Frage zu klären, ob er für ein klösterliches Gemeinschaftsleben geeignet ist. Insgesamt bilden die Erfahrungen aus der Ehe einen Baustein in der Gesamtentscheidung über die Eignung zum Klosterleben. Zu berücksichtigen ist auch, wie lange die Ehe zurückliegt und ob der Kandidat sich zwischenzeitlich weiterentwickelt hat.

9 Nach c. 542 Nr. 2 CIC/1917 war in diesem Fall eine Aufnahme in das Noviziat unerlaubt. Diese Bestimmung wurde nicht in den geltenden *Codex Iuris Canonici* von 1983 übernommen. Möglicherweise kann aber das Eigenrecht eine solche Regelung enthalten.

III. Dispens vom Zulassungshindernis der bestehenden Ehe

Kommt keines der oben aufgeführten Verfahren zur Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe in Betracht oder endete ein Ehenichtigkeitsverfahren mit einem negativen Urteil, bleibt die Möglichkeit, beim Apostolischen Stuhl¹⁰ eine Dispens vom Zulassungshindernis der bestehenden Ehe zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung der Dispens ist von dem für die Aufnahme in das Noviziat zuständigen Oberen in der Regel über den Generalprokurator oder den Generalsekretär der Kongregation oder des Instituts an das Dikasterium für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens zu richten, und es sind folgende Unterlagen beizufügen:¹¹

- begründeter Antrag des betreffenden Kandidaten
- Lebenslauf des Kandidaten
- staatliches Scheidungsurteil
- Darlegung der Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, sowie Stellungnahme, ob noch rechtliche oder moralische Verpflichtungen gegenüber dem Ehegatten bestehen
- Stellungnahme, ob Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind und ob noch rechtliche oder moralische Verpflichtungen ihnen gegenüber bestehen
- Einverständniserklärung des Ehegatten
- notariell beglaubigte Erklärung beider Ehegatten über die rechtmäßige und endgültige Trennung sowie über die Verpflichtung, keine Ansprüche persönlicher oder materieller Art aus der Ehe geltend zu machen
- Empfehlungsschreiben des Ortsbischofs oder des Pfarrers über die rechte Motivation und die nötige Reife des Kandidaten

10 Die ausschließliche Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls sowohl bei Instituten päpstlichen Rechts wie auch bei Instituten bischöflichen Rechts ist herrschende Meinung in der Literatur. Klaus Kottmann, *Die Ehe als Zulassungshindernis zum Noviziat nach c. 643 § 1 n. 2 CIC. Kanonistische Anmerkungen zur Frage der Dispenszuständigkeit des Ortsordinarius*, in: Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. Festgabe für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag, hg. v. Rüdiger Althaus (AIC 24). Wien, Frankfurt, Berlin 2002, 163–176, sieht neben dem Apostolischen Stuhl auch den Diözesanbischof des Ortes, an dem der Eintrittswillige seinen Wohnsitz hat, aufgrund von c. 87 § 1 CIC für befugt an, eine solche Dispens zu erteilen. Diese Ansicht übersieht, dass die Dispens vom Ordensoberen zu beantragen ist, der den Kandidaten aufnehmen möchte, da sich das Zulassungshindernis von der sprachlichen Formulierung des Canons her an ihn richtet, nicht an den Eintrittswilligen selbst. Für Institute päpstlichen Rechts entfällt somit die Zuständigkeit des Diözesanbischofs ohnehin (vgl. c. 593 CIC), und für Institute bischöflichen Rechts kommt dem Diözesanbischof nur die Vollmacht zu, von Bestimmungen der Konstitutionen zu dispensieren (vgl. c. 595 § 2 CIC). Außerdem ist die Ehelosigkeit als Wesenselement des geweihten Lebens anzusehen, sodass eine Dispens vom Zulassungshindernis der bestehenden Ehe grundsätzlich nur der Papst erteilen kann (vgl. c. 86 CIC).

11 Vgl. Victor G. D'Souza, *Admission of Married Catholics into Religious Institutes*, in: *Studies in Church Law* 6 (2010) 403–413, hier 409f.; Alfredo Rava, *L'ammissione di separati e di divorziati negli istituti religiosi*, in: *Quaderni di Diritto Ecclesiale* 18 (2005) 202–212, hier 208f.

- Bestätigung des zuständigen höheren Oberen über die Absicht, den Kandidaten in das Noviziat aufzunehmen, sowie Dokumentation des Beratungsprozesses in der Gemeinschaft über diese Entscheidung

Möglicherweise verlangt das Dikasterium außerdem die Durchführung eines (im deutschen Sprachraum eher unüblichen) Verfahrens zur Trennung der Ehegatten bei bleibendem Eheband (vgl. cc. 1692–1696 CIC), um sicherzustellen, dass ein rechtmäßiger Grund vorlag, sich zu trennen (vgl. c. 1153 § 1 CIC).¹² Die Trennung der Ehegatten bei bleibendem Eheband kann durch Dekret des Diözesanbischofs oder durch Urteil eines kirchlichen Gerichts erfolgen. Im deutschsprachigen Raum ist in der Regel der Gerichtsweg zu beschreiten, sodass der Antrag an das zuständige bischöfliche Diözesengericht zu richten ist.

Weitere Kriterien

Für das Dikasterium ist bei der Dispenserteilung wichtig, dass der andere Ehegatte dem Eintritt zustimmt, dass keine Ansprüche dem anderen Ehegatten oder eventuellen Kindern gegenüber bestehen und dass der Kandidat als geeignet für ein Leben im Institut angesehen wird, in das er aufgenommen werden will. Während eine Auflösung oder Nichtigerklärung grundsätzlich auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten möglich ist, ist bei einer Dispenserteilung dessen Zustimmung unerlässlich. Eine staatliche Scheidung reicht dem Dikasterium in der Regel nicht aus, um nachzuweisen, dass keine Ansprüche mehr dem anderen Ehegatten gegenüber bestehen. Vielmehr wird ein offizielles, d. h. notariell beglaubigtes Dokument über den Verzicht auf alle Ansprüche verlangt. Auch Kindern gegenüber dürfen keine Ansprüche mehr bestehen. Sie sollten daher bei Antragstellung bereits volljährig sein und ihre Erstausbildung abgeschlossen haben, sodass sie selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

Nicht zuletzt ist die rechte Motivation, persönliche Reife und grundsätzliche Eignung des Kandidaten glaubhaft zu machen. Das Dikasterium wird sich dazu mit dem Verlauf der Ehe, den Gründen für das Scheitern der Ehe und der Schuldfrage näher befassen. Die Erfahrungen aus der Ehe sowie die Gründe für deren Scheitern sollten vor Beantragung der Dispens im Hinblick auf eine Eignung zum klösterlichen Leben zwischen dem Eintrittswilligen und der Gemeinschaft genau besprochen werden. Das Ergebnis dieses Gesprächsprozesses sollte in den Antrag des Kandidaten und in die Stellungnahme des Oberen mit einfließen. Ein Empfehlungsschreiben des eigenen

12 Vgl. Canon Law Society of America (Hg.), *Roman Replies and CLSA Advisory Opinions*. Washington 1991, 7.

Pfarrers sowie eine Stellungnahme des Oberen, die auch den Beratungsprozess in der Gemeinschaft darlegt, runden das Bild, das sich das Dikasterium macht, ab.

Wird die Dispens gewährt,¹³ ist damit die Zulassung zum Noviziat trotz der kirchenrechtlich bestehenden Ehe möglich. Die Dispens betrifft nur die Zulassung zum Noviziat, nicht eine mögliche spätere Weihe. So können Kandidaten lediglich die Weihe zum ständigen Diakon empfangen, ohne weiteres aber nicht die Priesterweihe (vgl. c. 1042 Nr. 1 CIC).

IV. Aufnahme als Regular- oder Klausaloblate

Waren weder die Beantragung der Auflösung oder Nichtigkeitklärung der Ehe noch die Beantragung einer Dispens vom Zulassungshindernis der bestehenden Ehe erfolgreich, ist eine gültige Aufnahme in das Noviziat und damit eine gültige Professablegung nicht möglich. Falls das Eigenrecht dies vorsieht, kommt alternativ eine Aufnahme als Regular- oder Klausaloblate in Betracht, da das Zulassungshindernis des c. 643 § 1 Nr. 2 CIC in diesem Fall nicht gilt.¹⁴ Das allgemeine Kirchenrecht enthält keine Bestimmungen Regular- oder Klausaloblaten betreffend. Regelungen diesbezüglich sind im Eigenrecht zu finden, das auch die Zulassungskriterien festlegt.

Üblicherweise ist eine dem Noviziat ähnliche meist mehrjährige Ausbildungszeit vorgesehen, an die sich die Ablegung der Oblation anschließt. Rechtsgrundlage ist ein Vertrag, der zwischen dem Kloster und dem Oblaten abgeschlossen wird. Regular- oder Klausaloblaten legen keine Profess ab. Aktives und passives Stimmrecht im Kapitel haben sie nicht, und sie können bestimmte Ämter im Kloster nicht bekleiden. Sie leben in der Klostersgemeinschaft mit und befolgen die klösterliche Observanz. In der Regel erhalten sie einen Ordensnamen und tragen das für Oblaten übliche klösterliche Gewand. Das Leben als Regular- oder Klausaloblate stellt eine eigene Berufung dar. In der Praxis sollte daher genau geklärt werden, ob diese spezielle Berufung tatsächlich vorliegt, und es sollte vermieden werden, das Institut der Regular- oder Klausaloblaten schlicht als Auffangbecken oder Notlösung für alle zu verwenden, die aus verschiedenen Gründen, beispielsweise wegen einer kirchenrechtlich bestehenden Ehe, keine Profess ablegen können.

13 Ein Beispielfall aus der Praxis sowie der Text der vom Apostolischen Stuhl in diesem Fall gewährten Dispens ist abgedruckt in: *Roman Replies* (wie Anm. 12), 9–11.

14 Vgl. Schreiben der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens vom 27.09.2003, Prot.-Nr. 4096/2003.

V. Zusammenfassung

Wendet sich ein geschiedener Interessent an eine Gemeinschaft und bittet um Aufnahme, sollte die Antwort nicht vorschnell mit Verweis auf die kirchenrechtlich noch bestehende Ehe ablehnend ausfallen. Vielmehr sollte die Gemeinschaft genau prüfen, ob sie den Kandidaten für geeignet hält, auch unter Berücksichtigung seiner Erfahrungen aus der gescheiterten Ehe.

Sollte die Gemeinschaft den Interessenten aufnehmen wollen, gilt es die Wege zu nutzen, die das Kirchenrecht bietet, trotz der geschiedenen Ehe eine Aufnahme in das Noviziat zu ermöglichen. Als Erstes steht der Versuch an, die Ehe in einem kirchlichen Eheverfahren auflösen oder für nichtig erklären zu lassen. Scheitert dieser Versuch, besteht die Möglichkeit, vom Apostolischen Stuhl eine Dispens zu erbitten. Diese Möglichkeit ist in der Praxis leider kaum bekannt, was dazu führen kann, dass eigentlich geeignete Kandidaten vorschnell eine Absage erhalten. Wird die Dispens nicht gewährt, sind eine Aufnahme in das Noviziat und eine spätere Professablegung nicht möglich.

Sieht das Eigenrecht dies vor, bleibt als Alternative die Aufnahme als Regular- oder Klausaloblate. Oblaten legen keine Profess ab, sodass eine kirchenrechtlich bestehende Ehe kein Hindernis ist. Allerdings haben Oblaten kein Stimmrecht im Kapitel und dürfen bestimmte Ämter im Kloster nicht bekleiden. In keinem Fall darf eine Aufnahme als Regular- oder Klausaloblate nur eine Notlösung sein, sondern es muss eine wirkliche Eignung und Berufung zu dieser Lebensweise erkennbar sein.

Yasmin Kainer

studiert Theologie in Wien und hat über das Thema eine Seminararbeit verfasst.

Daniel Tibi OSB

geb. 1980, Dr. iur. can.; 2008 Eintritt in die Abtei Michaelsberg, Siegburg, 2010 Profess, nach Schließung Übertritt in die Abtei Kornelimünster, Aachen; Theologiestudium in Bonn und Bochum, Lizentiatsstudium Kirchenrecht an der KU Leuven, Promotion in Kirchenrecht an der LMU München; Universitätsassistent am Institut für Kirchenrecht und Religionsrecht der Universität Wien.

LITERATUR:

- Victor G. D'Souza, *Admission of Married Catholics into Religious Institutes*, in: *Studies in Church Law* 6 (2010) 403–413.
Alfredo Rava, *L'ammissione di separati e di divorziati negli istituti religiosi*, in: *Quaderni di Diritto Ecclesiale* 18 (2005) 202–212.